

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-0034862-0000-45

Düsseldorf, den 10.11.2016

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen
Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
der Firma IDR-Entsorgungsgesellschaft mbH in Düsseldorf**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma IDR-Entsorgungsgesellschaft mbH mit Bescheid vom 03.05.2016 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Oerschbachstraße 31 in 40599 Düsseldorf erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblätter: Reference Document on Best Available Techniques
- for the Waste Treatments Industries
- on Emissions from Storage

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Hesse



Bezirksregierung Düsseldorf

Änderungsgenehmigungsbescheid

der Firma IDR Entsorgungsgesellschaft mbH

Oerschbachstraße 31

40599 Düsseldorf

für

**die Einrichtung eines Stellplatzes für Vorlagebehälter
und eines Systemcontainers für Hoch-Energie-Batterien auf dem
Grundstück Oerschbachstraße 31 in 40599 Düsseldorf, Gemarkung
Benrath, Flur 2, Flurstück 105**

Az.: 52.03-0034862-0000-45

Vz.: 1120/2015

vom 03.05.2016



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen

1. Entscheidungssatz
2. Kostenentscheidung
3. Gebührenfestsetzung
4. Sicherheitsleistung

Teil II: Inhaltsbestimmung und Begrenzung der Genehmigung

1. Lage der Anlage
2. Gegenstand der Genehmigung
3. Anlagendaten
4. Abfälle
5. Anlagenkapazität und -leistung der Anlage
6. Betriebszeiten
7. Genehmigte Antragsunterlagen
8. Inhalts- und Nebenbestimmungen
9. Konzentrationswirkung

Teil III: Nebenbestimmungen und Hinweise

A: Bedingungen

B: Auflagen

1. Allgemeines und Dokumentationspflichten
2. Baurecht
3. Brandschutz
4. Anlagensicherheit
5. Immissionsschutz
6. Arbeitsschutz
7. Gewässerschutz / VAwS
8. Abfallwirtschaft
9. Bodenschutz / Altlasten

Teil IV: Begründung

1. Sachentscheidung
2. Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
3. FFH-Verträglichkeitsprüfung



4. Durchführung eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach Artikel 15 der Seveso-III-RL
5. Sicherheitsleistung
6. Kostenentscheidung
7. Gebührenentscheidung

Teil V: Rechtsbehelfsbelehrung

Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anhang II: Zugelassene Abfälle



Teil I:

Entscheidungen

Nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹, vorgeschriebenen Verfahrens ergeht folgende Entscheidung:

1. Entscheidungssatz

Auf den Antrag vom 13.03.2015, zuletzt vervollständigt am 30.09.2015 und 15.12.2015 wird der Firma IDR Entsorgungsgesellschaft mbH unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß

- § 16 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1 und 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG², sowie
- der Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1, 8.15.3, 10.21 des Anhangs der 4. Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV) dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)³ in Verbindung mit dem 2. Spiegelstrich zu dieser Verordnung

die Genehmigung für die Einrichtung eines Stellplatzes für Vorlagebehälter und eines Systemcontainers für Hoch-Energie-Batterien auf dem Grundstück Oerschbachstraße 31 in 40599 Düsseldorf, Gemarkung Benrath, Flur 2, Flurstück 105 erteilt.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)

² Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV- vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)

³ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz –ZustVU- vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662)



3. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

2.723,50 Euro

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieses Bescheides auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der HELABA (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC/SWIFT: WELADEDXXX

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

7331200000356676

zu überweisen.

Ohne die genaue Übertragung des Verwendungszwecks ist eine Buchung nicht möglich.

Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungsverfahren eingezogen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bin ich bei verspäteter Zahlung gehalten, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50,- € abgerundet) zu erheben.

4. Sicherheitsleistung

Für die geänderte Anlage wird keine zusätzliche Sicherheitsleistung festgesetzt.



Teil II:

Inhaltsbestimmung und Begrenzung der Genehmigung

1. Lage der Anlage

Die geänderte Anlage der Firma IDR Entsorgungsgesellschaft mbH wird errichtet und betrieben auf dem Grundstück Oerschbachstraße 31 in 40599 Düsseldorf, Gemarkung Benrath, Flur 2, Flurstück 105.

2. Gegenstand Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Änderung die Einrichtung und der Betrieb eines Stellplatzes für Vorlagebehälter im Bereich der Betriebseinheit BE 100 und eines Systemcontainers für Hoch-Energie-Batterien im Bereich der BE 200 sowie die Erweiterung des Abfallartenkataloges um zwei weitere Abfälle für die Mischplatte und die Vorlagebehälter. Darüber hinaus erfolgt eine Änderung / Aufhebung von Nebenbestimmungen.

Von den am 21.10.2005 angezeigten und mit Bescheid vom Staatlichen Umweltamt Düsseldorf vom 21.11.2005, Az.: 21.2 Anz 97/05-Schm bestätigten 3 Boxen an der westlichen Außenseite der Lagerhalle für kontaminierte Feststoffe wird eine überdacht und ausschließlich als Stellplatz für die hier beantragten Vorlagebehälter genutzt; die Gesamtfläche für die 3 Boxen und bis zu 4 Vorlagebehälter bleibt unverändert.

3. Anlagendaten

3.1 Gliederung der Anlage

Die Änderung der Anlage umfasst folgende Betriebseinheiten (BE):

- BE 100 : Lager für kontaminierte Stoffe
- BE 200 : Sonderabfallzwischenlager

Folgende weitere Betriebseinheiten bleiben unverändert:

- BE 300 : Labor
- BE 400 : Lagerfläche für Leercontainer und Umschlagplatz
- BE 500 : Übergabe-, Sortier-, Lager-, Umschlagfläche für Altgeräte gemäß ElektroG
- BE 600 : Kesselwaggonreinigung



3.2 Art der Anlage

Die Gesamtanlage einschließlich der Änderungen ist den Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1, 8.15.3 und 10.21 der 4. BImSchV zuzuordnen.

4. Abfälle

4.1 Zugelassene Abfälle

In die Vorlagebehälter dürfen nur die **Anhang II** aufgeführten Abfallarten gelagert werden, sofern sie nicht die in Nummer 4.2 genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften besitzen. Berücksichtigt wurden in Nummer 4.2 nur die gefahrenrelevanten Eigenschaften, die aufgrund der Abfallherkunft typischerweise im Abfall vorkommen können.

Abfälle, die als entzündbar HP 3 mit dem Gefahrenhinweis H 226 gemäß AVV⁴ eingestuft sind, dürfen nur übernommen werden, wenn der Flammpunkt über 55°C liegt.

4.2 Ausgeschlossene Abfälle

Alle Abfälle, die einen oder mehrere relevante gefährliche Stoffe enthalten, denen folgende gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG zugeordnet werden können, sind von der Übernahme in die Vorlagebehälter ausgeschlossen:

Gefahrenrelevante Eigenschaft des Abfalls	Codierung des Gefahrenhinweis
HP 1 explosiv	H200, H201, H202, H203, H204, H240, H241
HP 2 brandfördernd	H271, H272
HP 3 entzündbar (hier : Gefahrenklasse Entzündbare Flüssigkeiten)	H224, H225, H226 (Flammpunkt ≤ 55°C), H242, H250, H251, H 252, H260 und H261
HP 5 spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)	H370, H371, H335, H372, H373, H304
HP 6 akute Toxizität	H300, H301, H302, H310, H311, H312, H330, H331, H332
HP 8 ätzend	H314

⁴ Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis –Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV vom 10.12.2001, in der Fassung vom 04.03.2016 (BGBl. I S. 382)



Gefahrenrelevante Eigenschaft des Abfalls	Codierung des Gefahrenhinweis
HP 12 Freisetzung eines akut toxischen Gases	EUH029, EUH031 und EUH032

Für die Einstufung nach HP 5 und HP 6 gelten die Konzentrationsgrenzen des Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG. Liegen die Konzentrationswerte über den für die Mischplatte geltenden Eingangsgrenzwerten, so gelten die Eingangsgrenzwerte aus den bisherigen Genehmigungen.

Für karzinogene (HP7), reproduktionstoxische (HP10) bzw. mutagene (HP11) Abfälle gelten die Regelungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.3 in Teil III.

5. Anlagenkapazität und -leistung der Anlage

Die Lagerkapazität für die Vorlagebehälter in die BE 100 wird auf 124 m³ (4 * 31 m³) begrenzt. Eine Änderung der nachfolgend genannten Durchsatzleistungen und Lagerkapazitäten erfolgt dadurch nicht.

Folgende Durchsatzleistungen und Lagerkapazitäten bleiben auch nach der Änderung bestehen:

BE 100 Lager für kontaminierte Stoffe	: 6000 m ³ (Gesamtlagerkapazität)
BE 200 Sonderabfallzwischenlager	: 441 t (Gesamtlagerkapazität)
BE 500 Übergabe-, Sortier-, Lager-, Umschlagfläche für Altgeräte gemäß ElektroG	: 1200 m ³ (Gesamtlagerkapazität)
BE 400 / 500 / 600 Umschlagleistung	: 500 t/d

6. Betriebszeiten

Die geänderte Anlage, einschließlich der Umschlagvorgänge, darf wie bisher

- montags - freitags in der Zeit in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00
- sowie samstags von 06:00 bis 18:00 Uhr

betrieben werden.



7. Genehmigte Antragsunterlagen

Die von der Genehmigung erfassten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden, in **Anhang I** dieses Bescheides aufgeführten, Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

8. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die nachstehend unter **Teil III** aufgeführten **Nebenbestimmungen** sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die Nebenbestimmungen der bereits erteilten Genehmigungen und Änderungsgenehmigungen gelten für diese Änderungsgenehmigung fort, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Änderungsgenehmigungsbescheides nichts anderes ergibt.

9. Konzentrationswirkung

Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes andere, die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein.

Hierzu gehört insbesondere die baurechtliche Genehmigung gemäß § 63 Abs. 1 BauO NRW⁵ für die Errichtung des Tanklagers (Vorlagebehälter), des Systemcontainers für Hoch-Energie-Batterien und der Wegfall der Schwerschauwandhydranten.

Die Genehmigung ergeht im Übrigen jedoch unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, die nicht der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen (z. B. wasserrechtliche Erlaubnisse).

⁵ Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauONRW vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255), zuletzt geändert am 20.05.2014 (GV.NRW. S. 94)



Teil III: Nebenbestimmungen und Hinweise

A Bedingungen

1. Wirksamkeit der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung und innerhalb eines weiteren Jahres mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage begonnen worden ist.

Ferner erlischt die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet ist.

2. Sicherheitsbericht

Die Inbetriebnahme der mit vorliegendem Bescheid genehmigten Anlagenteile ist erst zulässig, wenn eine Überprüfung des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 Störfall-Verordnung, des Sicherheitsberichts nach § 9 Störfall-Verordnung und des Sicherheitsmanagementsystems gemäß § 9 Abs. 5 der Störfall-Verordnung erfolgt ist. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Bezirksregierung Düsseldorf umgehend mitzuteilen.

B: Auflagen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

1. Allgemeines und Dokumentationspflichten

1.1 Dieser Änderungsgenehmigungsbescheid einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.

1.2 Die Errichtung und der Betrieb der geänderten Anlage müssen nach den dazugehörigen Antragsunterlagen sowie den Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, es sei denn aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen ergeben sich andere Regelungen.



- 1.3** Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.
- 1.4** Im Rahmen der Überwachung ist den Mitarbeitern bzw. Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit der Zutritt zum Betriebsgelände sowie die Einsicht in die für die Überwachung benötigten Unterlagen, z.B. Betriebstagebücher zu gestatten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- 1.5** Es muss jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe geschultes Personal zur Verfügung stehen. Schulungen und Weiterbildungen sind sicherzustellen. Verantwortliche Personen und Leitungspersonal müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrungen verfügen.
- 1.6** Die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch der Anlage sind fortzuschreiben.

1.7 Hinweise

- 1.7.1** Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 1.7.2** Die geänderte Anlage bedarf einer Abnahme durch die Bezirksregierung Düsseldorf. Der Termin für die Abnahme ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, abzustimmen.

2. Baurecht

- 2.1** Der Ausführungsbeginn und die abschließende Fertigstellung der genehmigten Baumaßnahme sind dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§§ 75 Abs. 7 und 82 Abs. 2 BauO NRW).
- 2.2** Das beiliegende Baustellenschild ist zu vervollständigen und dauerhaft – von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar – an der Baustelle anzubringen, sofern nicht ein besonderes Schild mit den erforderlichen Mindestangaben verwendet wird (§ 14 Abs. 3 BauO NRW).
- 2.3** Die Bauleiterin oder der Bauleiter und die Fachbauleiterin oder der Fachbauleiter sowie die Unternehmerin oder der Unternehmer für die Rohbauarbeiten ist dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf zu benennen (§ 75 Abs. 5 BauO NRW).



2.4 Nach § 16 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW (VermKatG NRW) hat der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte sein neu errichtetes oder in seinem Grundriss verändertes Gebäude auf seine Kosten einmessen zu lassen. Dazu ist innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu beauftragen. Näheres kann im Internet unter der Adresse

<http://www.duesseldorf.de/vermessung/fachkunden/fachinfo/gebaeudeeinmessung.shtml>

abgerufen werden.

2.5 Standicherheit

2.5.1 Spätestens bei Baubeginn ist dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf der Nachweis über die Standsicherheit vorzulegen (§ 68 Abs. 2 Ziffer 2 i.V.m. Abs. BauONRW)

2.5.2 Dem Nachweis über die Standsicherheit ist eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers beizufügen, dass er bezüglich seines Planungs- und Bearbeitungsstandes mit dem genehmigten Vorhaben übereinstimmt. (§ 69 Abs. 2 BauO NRW i.V.m. § 7 BauPrüfVO)

2.5.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf eine Erklärung des ausführenden Bauunternehmers vorzulegen, dass das Vorhaben entsprechend der aufgestellten Statik erstellt wurde.

2.5.4 Anforderungen an Baustoffe und Bauteile

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für den Systemcontainer ist dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf vor der Aufstellung vorzulegen.

2.6 Überprüfung auf Kampfmittel

Das Ergebnis der Prüfung der Kampfmittelfreiheit des Baugrundstückes ist dem Antragsteller von der Berufsfeuerwehr Düsseldorf mit Schreiben vom 16.01.2008 mitgeteilt worden.

Da die hierzu erforderliche Luftbildauswertung nur teilweise möglich war, sind die Empfehlungen und Hinweise der Berufsfeuerwehr Düsseldorf vom 16.01.2008 zu beachten:

„Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Insbesondere bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen ist ein schichtweises Abtragen um ca. 0,5 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten vorzunehmen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Erdarbeiten sofort einzustellen. Umgehend ist die Feuerwehr unter der Rufnummer 112 zu benachrichtigen.



Auf das Schreiben der Stadt Düsseldorf vom 16.01.2008, Az.: 37/231-37-50 Fu-Nr.: 331/07 wird verwiesen.“

3. Brandschutz

- 3.1 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind im Einvernehmen mit der Werksfeuerwehr Henkel zu aktualisieren.
- 3.2 Die Lagerfläche/ der Lagerbehälter für Hoch-Energie-Batterien sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- 3.3 Die Stellungnahme der Werksfeuerwehr Henkel vom 10.11.2014 ist zu beachten. Insbesondere die Ziffer 4 (Ausführung der seitlichen Fassadenelemente, Überwachung mittels Brandmeldeanlage) ist umzusetzen.

3.4 Prüfungen

- 3.4.1 Die nachfolgend aufgeführte technische Anlage ist von einem Prüfsachverständigen gemäß § 3 PrüfVO NRW vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung und in den übrigen Fällen als wiederkehrende Prüfung in den in § 2 Abs. 1 Satz 2 PrüfVO NRW genannten Fristen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen:

Prüffrist in Jahren nicht mehr als	
Anlage / Einrichtung	
1 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	3
.	

(§ 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 1 PrüfVO NRW i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 PrüfVO)

- 3.4.2 Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber haben die bei den Prüfungen festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, unverzüglich, sonstige Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen und die Beseitigung der Mängel der oder dem Prüfsachverständigen mitzuteilen. Die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen zu übersenden.

(§ 2 Abs. 2 PrüfVO NRW)



3.4.3 Hinsichtlich Prüfumfang und Inhalt des Prüfberichtes sind die vom Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen „Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Prüfverordnung durch Sachverständige“ zu beachten.

(PrüfVO NRW, Anhang Prüfgrundsätze)

3.5 Bescheinigungen

3.5.1 Zur Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung sind dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf folgende Erklärungen/ Nachweise/ Unterlagen vorzulegen:

- a) die ausgefüllte Anlage 6 aus der „allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.21-366 (Abdichtungsfolie)“;
- b) der Nachweis, dass die seitlichen Fassadenelemente mindestens der Baustoffklasse B1 entsprechen;
- c) der Prüfbericht gemäß NB 3.3,
- d) die Bestätigung der Werkfeuerwehr Henkel, dass der GAB angepasst/ aktualisiert wurde;

3.6 Folgende Nebenbestimmungen zum Brandschutz werden aufgehoben:

Die Nebenbestimmungen Nr. 9.1.4 und 9.1.8 meiner Änderungsgenehmigung vom 17.05.1995, Az.: Az.: 52.03.04.01-9/88 werden aufgehoben.

4. Anlagensicherheit

4.1 In die Vorlagebehälter dürfen grundsätzlich nur flüssige, pumpfähige Abfälle übernommen werden. Die Flammpunkte der Abfälle müssen größer als 55°C sein.

4.2 Die Vorlagebehälter dienen nur der Lagerung von Abfällen bis zur weiteren Übernahme auf die Mischplatte. Eine Behandlung der Abfälle in den Vorlagebehältern ist nicht zulässig.

4.3 Alle Abfälle, insbesondere lösemittelhaltige Abfälle (lösemittelhaltige Schlämme bzw. Reaktions- und Destillationsrückstände), die als entzündbar, HP 3 den Gefahrenhinweisen H224 bzw. H225 zuzuordnen sind, dürfen nicht in die Vorlagebehälter übernommen werden.

4.4 Alle Abfälle, insbesondere lösemittelhaltige Abfälle (lösemittelhaltige Schlämme, lösemittelhaltige Waschflüssigkeiten bzw. Reaktions- und Destillationsrückstände), die als entzündbar HP 3 mit dem Gefahrenhinweis H226 eingestuft sind, dürfen



fen in die Vorlagebehälter nur dann übernommen werden, wenn diese einen Flammpunkt über 55 °C haben.

Diese Abfälle sind bei jeder Anlieferung auf den Flammpunkt zu analysieren. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 4.5** Abfälle, bei denen der Flammpunkt aufgrund der Abfallherkunft bzw. der Abfallzusammensetzung (Abfälle mit unterschiedlich hohen Anteilen an Lösemitteln) starken Schwankungen unterliegen kann, sind ebenfalls bei jeder Anlieferung auf den Flammpunkt zu analysieren. Dies gilt insbesondere für Abfälle gemäß Anhang II mit entsprechendem Verweis. Die Überprüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.6** Die Entleerung der Abfälle aus den Vorlagebehältern über die festen Leitungsschlüsse zur Mischplatte muss jederzeit sichergestellt sein. Sofern Störstoffe (z.B. Sand, Verpackungsmaterialien), die sich in den Vorlagebehältern aus vorherigen Anlieferungen angesammelt haben, die Pumpfähigkeit des Abfalls beeinträchtigen könnten, sind diese vorher zu entfernen.
- 4.7** Schlämme aus der Abwasserbehandlung dürfen in die Vorlagebehälter nur übernommen werden, wenn diese vorher entgiftet wurden und somit die Konzentration an Cyaniden und / oder Chrom-VI-Verbindungen so niedrig ist, dass diese nicht mehr als akut toxisch (HP6) im Sinne des Teil II Nummer 4.2 einzustufen sind. Zudem dürfen die Schlämme aus der Abwasserbehandlung keine halogenhaltigen Verbindungen oder solche aus denen sich Halogene abspalten können, enthalten.
- 4.8** Bei der Zusammenlagerung von Abfällen in einem Auffangraum ist darauf zu achten, dass diese nicht gefährlich miteinander oder mit dem Löschmittel reagieren können. Da die Vorlagebehälter nacheinander für verschiedene Abfälle genutzt werden, ist sicherzustellen, dass ggf. vorhandene Restanhaftungen, die möglicherweise mit anderen Abfällen reagieren können, vorher entfernt werden und die Vorlagebehälter vor der Übernahme neuer Abfälle gereinigt werden.
- 4.9** Die Behälter sind mit einem ausreichenden Abstand zueinander aufzustellen, so dass diese für Kontroll-, Wartungs- bzw. Reparaturmaßnahmen zugänglich sind.
- 4.10** Durch organisatorische und bauliche Maßnahmen (z.B. Anfahrerschutz) ist sicherzustellen, dass die Vorlagebehälter gegen mechanische Beschädigungen geschützt werden.
- 4.11** Überprüfungen
- 4.11.1** Arbeitstäglich ist das Lager auf Leckagen zu kontrollieren. Sofern Leckagen festgestellt werden sind diese umgehend zu beseitigen, die Ursache für die Leckage zu ermitteln und ggf. weitere Maßnahmen z.B. Instandhaltungsmaßnahmen vorzunehmen.



4.11.2 Regelmäßig sind entsprechend der Betriebsanweisung die Bodenflächen, die Vorlagebehälter, die Rohrleitungen und Schläuche sowie der Auffangraum auf Beschädigungen / Undichtigkeiten zu kontrollieren. Die Häufigkeit der Überprüfungen richtet sich nach den Stoffeigenschaften der gelagerten Abfälle sowie deren Menge.

4.11.3 Die Überprüfungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5. Immissionsschutz

5.1 In die Vorlagebehälter dürfen weder staubende noch geruchsintensive Abfälle übernommen werden. Antragsgemäß ist zudem die Übernahme von Abfällen mit leichtflüchtigen Luftschadstoffen ausgeschlossen. Dazu gehören insbesondere leichtflüchtige organische Verbindungen (VOC).

Durch die im Antrag beschriebenen „Rahmenbedingungen für die Annahme und den Umgang mit Abfällen“ (z.B. Festlegung von Annahmebedingungen, Erstellen von Deklarationsanalysen, Beschreibung der Herkunft des Abfalls) ist sicherzustellen, dass die o.g. Abfälle nicht in die Vorlagebehälter übernommen werden. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.2 Lärm

Die geänderte Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Die bereits getroffenen Regelungen zu Lärmimmissionen gelten auch für die geänderte Anlage fort.

5.3 Grenzwerte nach TA Luft:

Für die Übernahme von Abfällen mit flüssigen organischen Inhaltstoffen, insbesondere solchen die karzinogene, reproduktionstoxische bzw. erbgutverändernde Inhaltsstoffe enthalten, gelten folgende Grenzwerte für die Übernahme in die Vorlagebehälter:

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) die Summe der folgenden Inhaltsstoffe darf einen Massengehalt von 1% nicht überschreiten:
 - Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I TA Luft,
 - Stoffe nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III TA Luft
 - und Stoffe nach Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft



- c) die Summe der folgenden Inhaltsstoffe darf einen Massengehalt von 10 mg/kg nicht überschreiten:
Stoffe nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I der TA Luft oder Stoffe nach Nummer 5.2.7.1.2 der TA Luft.

Abfälle, die Stoffe enthalten, die nicht namentlich in Anhang 4 der TA Luft genannt sind und die in Verdacht stehen krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Wirkungen zu haben sind der Klasse I nach Nummer 5.2.5 TA Luft⁶ zuzuordnen.

Die Festlegung, inwieweit Stoffe als krebserzeugend, erbgutverändernd oder reproduktionstoxisch gelten, richtet sich nach Nummer 5.2.7.1 der TA Luft in der jeweils geltenden Fassung. Grundsätzlich sind Emissionen an den vorgenannten Stoffen soweit wie möglich zu minimieren (Emissionsminderungsgebot).

Die o.g. Werte gelten nur, sofern sie im Einklang mit den Ergebnissen aus der Gefährdungsbeurteilung nach Nebenbestimmung Nr. 6.3.2 stehen. Ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung strengere Grenzwerte, sind diese anzuwenden.

6. Arbeitsschutz

6.1 Für den Umgang mit „Hoch-Energie-Batterien“ in der BE 200 ist eine geeignete Betriebsanweisung zu erstellen. Weiterhin sind die Beschäftigten angemessen und nachweisbar hierüber zu unterweisen.

6.2 Der geplante Lagercontainer für die „Hoch-Energie-Batterien“ muss über eine natürliche Lüftung verfügen. Die Größe der Zu- und Abluftöffnungen ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu bemessen.

6.3 Hinweise zum Arbeitsschutz

6.3.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist an den geplanten Containerstellplatz im Außenbereich der BE100 anzupassen. Ebenfalls ist der neu geplante Lagercontainer für die „Hoch-Energie-Batterien“ in der BE 200 in die Gefährdungsbeurteilung mit aufzunehmen und zu beurteilen.

6.3.2 Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG ist für jeden Betrieb durch den Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:

- Ermittlung der Gefährdungen,
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht,

⁶ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft, in der jeweils aktuell geltenden Fassung)



- Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen,
- Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist,
- Ergebnis der Überprüfungen, d.h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.

6.3.3 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenpezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

6.3.4 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

7. Gewässerschutz / VAwS

7.1 Bei Betriebsstörungen anfallendes, die öffentliche Abwasseranlage gefährdendes Abwasser ist aufzufangen oder zurückzuhalten. Nach § 7 (1) der Abwassersatzung muss der Stadt Düsseldorf gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt werden.

7.2 Gelangen problematische Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage oder ist damit zu rechnen oder treten Vorkommnisse auf, die die Beschaffenheit des Abwassers wesentlich verändern können, hat der Einleiter dies gemäß § 7 (11) der Abwassersatzung der Stadt Düsseldorf während der Dienstzeit dem Stadtentwässerungsbetrieb –Abt. 67/5-, (außerhalb der Dienstzeiten der Feuerwehr) unverzüglich mitzuteilen.

7.3 Der Auffangraum ist entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt vom 09.08.2012, Zulassungsnummer Nr. Z-59.21-366 ausführen. Der



Übereinstimmungsnachweis ist zu führen. Dieser ist auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt $\leq 100^\circ\text{C}$ ist bei der Herstellung des Auffangraumes insbesondere Ziffer 4.1 (5) der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt Nr. Z-59.21-366 umzusetzen.

- 7.4** Die Nebenbestimmungen der Bauartzulassung Nr. Z-59.21-366 für die Herstellung und den Betrieb sind zu beachten. Insbesondere die Prüfung vor Inbetriebnahme sowie die wiederkehrenden Prüfungen sind vorzunehmen. Diese sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 7.5** Die Vorlagebehälter (als ortsfeste Lagerbehälter verwendete Transportbehälter) sind flüssigkeitsdicht und gegen die gelagerten Medien beständig auszuführen. Als Bestandteil der LAU-Anlage müssen sie den Anforderungen der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen. Die Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise für die Vorlagebehälter sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen. Auf die BauPAVO NRW⁷ wird hingewiesen.
- 7.6** Um ein Überfüllen des Behälters zu verhindern oder im Schadensfall die Menge an auszulaufender Flüssigkeit zu begrenzen, sind neben organisatorischen Maßnahmen selbsttätige Sicherheitseinrichtungen vorzusehen. Die Vorlagebehälter sind mit einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder alternativ mit einer Füllstandsdetektion mit optischer und akustischer Alarmauslösung auszustatten. Für die Überfüllsicherung bzw. die Füllstandsdetektion muss eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegen.
- 7.7** In einer Betriebsanweisung ist festzulegen, dass das Befüllen der Behälter nur unter Beaufsichtigung durch das Betriebspersonal erfolgen darf.
- 7.8** Das Befüllen der Behälter muss über eine festverbundene Befülleinrichtung erfolgen. Diese muss absperrbar sein sowie gegen die eingesetzten Medien beständig sein.
- 7.9** Das Fortrollen der Tankfahrzeuge, die in der Beladezone stehen, muss sicher verhindert werden, um ein Abriss des Befüllschlauches während des Befüllens zu verhindern.
- 7.10** Die Entleerung der Behälter muss über fest angeschlossene, absperrbare Leitungen (Schlauch- bzw. Rohrleitungen) erfolgen, die gegen die eingesetzten Medien beständig sind.

⁷ Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten – Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAVO NRW vom 17.11.2009 in der jeweils aktuellen Fassung



7.11 Austretende Betriebsflüssigkeiten (z.B. Tropfverluste beim Kuppeln oder Undichtigkeiten) sind unverzüglich mit geeigneten Aufnahmemitteln z.B. Bindemitteln für Öl bzw. Chemikalien aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen

Es sind daher an einem witterungsgeschützten Platz ausreichende Mengen an geeigneten Bindemitteln vorzuhalten.

7.12 Die Fläche zur Aufstellung der Vorlagebehälter ist entsprechend den Antragsunterlagen auszuführen. Der Übereinstimmungsnachweis für die Dichtungsbahn sowie die Bestätigung der ausführenden Firma über den sachgerechten Einbau der Dichtungsbahn sind vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

7.13 Die Anlage ist von einem Sachverständigen einer nach § 11 VAwS⁸ anerkannten Sachverständigen-Organisation auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, außerdem wiederkehrend

a) spätestens alle fünf Jahre

b) wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,

7.14 Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagenbeschreibung aufzustellen und daraus die für den Betrieb notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen.

Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z.B. das Umweltmanagement gemäß der EG-Umweltaudit-VO oder die DIN EN ISO 14001) oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern die geforderten Angaben enthalten sind, ersetzt werden.

7.15 Die Anlagenbeschreibung nach Nebenbestimmung Nr. 7.14 muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kontrollmaßnahmen für den bestimmungsgemäßen und gestörten Betrieb,
- Instandhaltungsmaßnahmen, Fachbetriebspflicht und Sachverständigenprüfungen einschließlich der notwendigen Wartungsmaßnahmen,
- Angaben zu den betrieblichen Tätigkeiten z.B. Befüllen und Entleeren der Anlage,
- Überwachungsmaßnahmen sowie

⁸ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS- vom 20.03..2004 (GV.NRW. 2004 S. 274 /SGV. NRW. 77, in der Fassung vom 13.12.2012 (GV.NRW. S. 1681)



- Alarm- und Maßnahmenplan einschließlich der notwendigen Sofortmaßnahmen z.B. bei Leckagen sowie den Maßnahme zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen.

7.16 Hinweis zum Gewässerschutz

Für den Einbau von Boden, mit Ausnahme von Boden mit dem Zuordnungswert Z0, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, auch wenn es sich um eigenes Material handelt, welches im Zuge von Bauarbeiten anfällt. Diese Erlaubnis ist mindestens drei Monate vor dem Einbau bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen.

8. Abfallwirtschaft

- 8.1** Da die Abfälle aus den Vorlagebehältern auf die Mischplatte übernommen werden, gelten für die Annahme, die Erstellung von Deklarationsanalysen und die Identifikationskontrollen, für die Vermischung von Abfällen sowie die Sicherstellung von Abfällen die gültigen Nebenbestimmungen aus den bisherigen Genehmigungen fort, sofern in diesem Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden.
- 8.2** Die Übernahme der Abfälle in die Vorlagebehälter ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren, so dass jederzeit überprüfbar ist, welche Abfälle sich in den jeweiligen Vorlagebehältern befinden.

9. Bodenschutz / Altlasten

- 9.1** Vom Antragsteller ist für die Baumaßnahme ein verantwortlicher Fachunternehmer (Fachgutachten mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich Altlasten und Abfall) zu benennen, welcher gegenüber den bauausführenden Firmen weisungsbefugt ist und die Aushubmaßnahme, insbesondere die Separierungsmaßnahmen, begleitet (§§ 57 Abs. 1, 3, 5 i.V.m. BauO NRW).
- 9.2** Werden bei den Aushubarbeiten optische und geruchliche Auffälligkeiten wie z.B. Müllablagerungen, Schlacken, Diesel-, Lösemittelgerüche o.ä. vorgefunden, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und das Umweltamt der Stadt Düsseldorf–Untere Umweltschutzbehörde- (Tel.: 89-21033, 89-21066, 89-25073) zu informieren (§ 3 Abs. 1 BauO NRW; § 5 Abs. 1 WHG; § 2 Abs. 1 LBodSchG).
- 9.3** Bei der Verwertung von Aushubmaterialien ist das Verwertungskonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf zu beachten.

Bei einer Verwertung außerhalb des Stadtgebietes Düsseldorf ist vorab eine Erlaubnis der am Einbauort zuständigen Behörde einzuholen (§ 48 Abs. 2 WHG, § 6 BBodSchG – i.V.m. § 12 Abs. 8 BBodSchV).



9.4 Um sicherzustellen, dass auch nach Betriebseinstellung der Anlage keine schädlichen Boden- und Grundwasserverunreinigungen verbleiben, ist mit der Anzeige zur Betriebseinstellung (§15 Abs. 3 BImSchG) eine Sachverständigenstellungnahme (Sachverständige nach § 18 BBodSchG) vorzulegen.

Diese soll eine Bodenzustandserfassung für die von der Stilllegung betroffenen Bereiche, insbesondere an Stellen an denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, enthalten. Eine Ergebnisdarstellung und -auswertung gehört ebenso zu der Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen. Nach Maßgabe der Feststellungen durch die zuständige Behörde ist die Beseitigung schädlicher Boden- und Grundwasserveränderungen durch den Genehmigungsinhaber durchzuführen.

9.5 Hinweise zum Bodenschutz / Altlasten

9.5.1. Das Vorhaben befindet sich im Bereich der Altstandorte (Flächen mit gewerblicher oder industrieller Vornutzung) mit den Kataster-Nr. 3986 und 4100 (Definition siehe § 2 Abs. 5 Nr. 2 Bundesbodenschutzgesetz-BBodSchG).

9.5.2. Die Baumaßnahmen liegen im Randbereich einer Grundwasserverunreinigung mit Polyzyklischen Kohlenwasserstoffe (PAK), Zink und chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW). Die Verunreinigung hat die Bezeichnung Oerschbachstraße.

9.5.3. Des Weiteren sind im Umfeld der Baumaßnahme Auffälligkeiten im Grundwasser hinsichtlich Perfluorierter Tenside (PFT) bekannt.



Teil V:

Begründung

1. Sachentscheidung

Mit Datum vom 13.03.2015, zuletzt vervollständigt am 30.09.2015 und 18.12.2015, beantragte die Firma IDR Entsorgungsgesellschaft mbH die Genehmigung für die Einrichtung eines Stellplatzes für Vorlagenbehälter und eines Systemcontainers für Hoch-Energie-Batterien.

Die geänderte Anlage fällt unter die Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1, 8.15.3 und 10.21 des Anhangs der 4. BlmSchV.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens war nach den §§ 16 und 6 BlmSchG zu entscheiden. Nach § 16 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Gemäß § 6 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß Anhang 1 der 4.BlmSchV ist für Anlagen, die in Nummer 8.12.1.1 eingestuft werden, ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BlmSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen. Der Antragsteller hat gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen.

Die zuständige Behörde soll von der öffentlichen Bekanntmachung absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dabei muss es sich um nachteilige Auswirkungen von einem gewissen Gewicht handeln. Vorgesehene Schutzmaßnahmen sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Bei einer Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen waren Umstände, die eine Beeinträchtigung der in § 1 BlmSchG genannten Schutzgütern besorgen ließen, nicht feststellbar. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG konnte daher entsprochen werden.

Der Antrag wurde von der Stadt Düsseldorf und mir unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BlmSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) überprüft.



Die Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird.

Begründung zu Teil II Nummer 4.1 und Nebenbestimmung Nr. 4.4

Bei der Codierung der Gefahrenhinweise gemäß Teil II Ziffer 4.2. wurden nur die Gefahrenhinweise bzw. die Gefahrenklassen für den Ausschluss berücksichtigt, die in den Abfällen gemäß Anhang II (Abfallartenkatalog) aufgrund der Herkunft auch vorkommen können und die bei Vorliegen der entsprechenden gefahrenrelevanten Eigenschaften dann nicht in die Vorlagebehälter übernommen werden dürfen.

Als Grundlage für die Beurteilung diente der Leitfaden zur „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-25).

Im Rahmen der Novellierung der AVV erfolgte eine Anhebung des Flammpunktes für entzündbare flüssige Abfälle von 55 °C auf 60 °C. Da auf den Mischplatten die Übernahme von Abfällen mit einem Flammpunkt von > 55 °C bereits genehmigt war und weder die TRGS 509 noch die Betriebssicherheitsverordnung weitergehende sicherheitstechnische Anforderungen an Abfälle mit einem Flammpunkt im Bereich zwischen 55 °C und 60 °C stellen, wird die Übernahme von entzündbaren Abfällen (HP 3) mit dem Gefahrenhinweis H226 und einem Flammpunkt > 55 °C, allerdings unter der Maßgabe der Kontrolle des Flammpunktes bei jeder Anlieferung, zugelassen.

Begründung zu Teil II Nummer 4.2 (akut toxische Flüssigkeiten)

Gemäß TRGS 509 sind bei der Lagerung von akut toxischen Flüssigkeiten sowie von Abfällen, bei denen im Brandfall giftige Brandgase zu erwarten sind, zusätzliche Anforderungen zu stellen.

Abfälle, die die gefahrenrelevanten Eigenschaften H300, H310 und H330 aufweisen, wurden von der Übernahme in die Vorlagebehälter ausgeschlossen. Entsprechend dem Schreiben vom 09.06.2015 wurde darüber hinaus auch die Übernahme von Abfällen ausgeschlossen, bei denen im Brandfall giftige Brandgase zu erwarten sind. Weitergehende Anforderungen, die sich z.B. aus der TRGS 509 für die Lagerung von akut toxischen Flüssigkeiten ergeben würden, sind daher nicht zu stellen.

Begründung zu Teil II Nummer 4.2 (ätzende Flüssigkeiten)

Der Übernahme der Abfälle mit den Abfallschlüsseln 06 02 05 und 20 01 05 konnte nicht entsprochen werden. Eine Lagerung ätzender Abfälle in offenen Behältern entspricht nicht dem Stand der Technik.



Antragsgemäß werden die Nebenbestimmungen Nr. 9.1.4 und 9.1.8 meiner Änderungsgenehmigung vom 17.05.1995 (Az.: 52.03.04.01-9/88) aufgehoben. Entsprechend der Stellungnahme der Werksfeuerwehr Henkel vom 18.08.2011 können die vorhandenen Wandhydranten für den Einsatz von Schwerschäum am Gebäude I 20 entfallen, da seitens der Werksfeuerwehr entsprechende Brandschutzeinrichtungen vorhanden sind.

2. Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Hinsichtlich der Durchführung einer UVP ist zu prüfen, ob die beantragte Anlage unter den Anwendungsbereich des § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG⁹) fällt.

Die Anlage unterfällt der Nummer 8.7.2.1 der Anlage 1 des UVPG. Damit ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Eine überschlägige Prüfung gemäß § 3c UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 und der Einbeziehung der beteiligten Fachbehörden hat ergeben, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die vom Träger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wurden dabei berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG wird diese Feststellung im Amtsblatt und auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

3. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Bei den Abfällen, die in die Vorlagebehälter übernommen werden, handelt es sich um flüssige, wässrige Abfälle. Staubende Medien werden nicht gehandhabt. Leichtflüchtige Stoffe werden ebenfalls nicht in die Vorlagenbehälter übernommen.

Eine Beeinträchtigung des in 2,1 km entfernt liegenden FFH-Gebietes ist daher nicht zu besorgen.

4. Durchführung eines Verfahrens nach Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie

Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie sieht eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei „wesentlichen Änderungen von Betrieben gemäß Artikel 11, soweit für diese Änderungen die in Artikel 13 vorgesehenen Verpflichtungen gelten“ vor. Eine Änderung der Anlage ist gemäß Artikel 11 unter anderem dann mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, wenn „sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben könnten“. Dies ist bei der von der IDR Entsorgungsgesellschaft mbH vorgesehenen Änderung nicht zu erwarten. Bei der IDR Entsorgungsgesellschaft mbH handelt es

⁹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.10.2010 (BGBl. I S. 94) in der aktuell geltenden Fassung



sich bereits um einen Betrieb der oberen Klasse im Sinne des Art. 3 der Seveso-III-Richtlinie. Die Notwendigkeit eine Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund des Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie besteht nicht.

5. Sicherheitsleistung

Die Behörde soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 eine Sicherheitsleistung auferlegen.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen, insbesondere Abfallentsorgungsanlagen, so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und gilt somit schon während des Betriebes und nicht erst mit der Betriebseinstellung.

Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die genehmigten Lagerkapazitäten sowie die für die gelagerten Abfälle üblichen Entsorgungskosten einschließlich der Transportkosten zu berücksichtigen. Dabei werden die höchsten mittleren Entsorgungskosten zugrunde gelegt.

Da bereits eine Sicherheitsleistung für die in der Gesamtanlage gehandhabten Abfälle hinterlegt wurde, sich an der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung nichts ändert und die genehmigten Lagerkapazitäten nicht erhöht werden, wird von einer zusätzlichen Hinterlegung einer Sicherheitsleistung abgesehen.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW).



7. Gebührenentscheidung

Hinsichtlich der im Rahmen von Zulassungsverfahren durchgeführten Amtshandlungen sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben.

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15 a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr von 2.723,50 € erhoben.

Nach Tarifstelle 15a 1.1 a) ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von 205.000,- € eine Forderung in Höhe von 1.339,- €.

$$500,- € + 0,005 \times (205.000,- € - 50.000,- €) = 1.275,- €$$

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus dem Buchstaben a) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Gemäß der Angaben der Stadt Düsseldorf beträgt die Gebühr für eine separat zu erteilende Baugenehmigung 1.391,- Euro und liegt damit über der Gebühr für die Entscheidung über den Antrag nach dem BImSchG.

Daneben kann im Hinblick auf die Gebührenbemessung für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, innerhalb der einschlägigen Tarifstelle 15a 1.1 d) AVerwGebO NRW eine Gebühr von 150,- bis 5.000,- € erhoben werden.

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für den Anlagenbetreiber zu berücksichtigen. Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war durchschnittlich. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird ebenfalls als durchschnittlich angesehen. Es werden 50 Prozent der Höchstgebühr nach Tarifstelle 15a 1.1 d) veranschlagt (2.500,- €).

Die Gebühr vermindert sich um 30 v.H. , wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.



März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Aufgrund der vorliegenden Zertifizierung der Anlage gem. DIN ISO 14001 können daher von der oben berechneten Gebühr von 3.891,- Euro (1.391,-€ +2.500,-€) 30 Prozent abgezogen werden.

Für diesen Bescheid wird demnach eine Gebühr in Höhe von 2.723,50 € festgesetzt.



Teil V:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der VwGO¹⁰ bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG¹¹ eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 SigG¹² versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

¹⁰ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991

¹¹ Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen¹¹ (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012

¹² Signaturgesetz (SigG) vom 16. Mai 2001



Auch bei einer Klage gegen die Gebührenfestsetzung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Im Auftrag

Maike Prangenberg



Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Anschreiben	2 Blatt
2. Register 1: Antrag	
▪ Formular 1, Blatt 1 bis 3	8 Blatt
▪ Zertifikat DIN EN ISO 140001	1 Blatt
3. Register 2: Anlagenverzeichnis	
▪ Anlagenverzeichnis	2 Blatt
4. Register 3: Erklärungen	
▪ Erklärung Betriebsrat	1 Blatt
▪ Erklärung Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
▪ Erklärung Betriebsarzt	1 Blatt
5. Register 4: Standortkarten/- pläne, Überprüfung auf Kampfmittelfreiheit	
▪ Auszug aus der topographischen Karte (Maßstab 1:25.000)	1 Blatt
▪ Auszug aus der Deutschen Grundkarte (Maßstab 1:10.000)	1 Blatt
▪ Übersichtsplan	1 Blatt
▪ Überprüfung auf Kampfmittelfreiheit	5 Blatt
6. Register 5: Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
▪ Anlagen- und Betriebsbeschreibung	28 Blatt
7. Register 6: Formulare 2 - 8	
▪ Formular 2	1 Blatt
▪ Formular 3, Blatt 1 und 2	2 Blatt
▪ Formular 4, Blatt 1 bis 3	5 Blatt
▪ Formular 5	1 Blatt
▪ Formular 6, Blatt 1 und 2	2 Blatt
▪ Formular 7	1 Blatt
▪ Formular 8.1, Blatt 1 bis 3	3 Blatt
▪ Formular 8.2	1 Blatt
▪ Formular 8.3, Blatt 1 und 2	2 Blatt
▪ Formular 8.4	1 Blatt
▪ Formular 8.5, Blatt 1 und 2	4 Blatt
8. Register 7: Abfallkatalog / Abfallanalysen	
▪ Abfallkatalog	7 Blatt
▪ Schreiben vom 03.02.2016	1 Blatt
▪ Prüfbericht Abfall ASN 161002	6 Blatt



▪ Prüfbericht Abfall ASN 120301*	4 Blatt
9. Register 8: Bescheinigung § 7 Abs. 4 VAWS / Bauartzulassung Dichtungssystem	
▪ Bescheinigung § 7 Abs. 4 VAWS	7 Blatt
▪ Bauartzulassung Dichtungssystem	24 Blatt
10. Register 9: Allgemeine Vorprüfung UVPG	
▪ Allgemeine Vorprüfung UVPG	17 Blatt
11. Register 10: Bauvorlagen	
▪ Bauantrag	2 Blatt
▪ Baubeschreibung	3 Blatt
▪ Betriebsbeschreibung	4 Blatt
▪ Berechnung umbauter Raum	1 Blatt
▪ Statistikbogen	2 Blatt
▪ Amtlicher Lageplan	1 Blatt
▪ Grundriss Plan 4	1 Blatt
▪ Grundriss, Ansichten, Schnitt Plan 5	1 Blatt
12. Register 11 Bescheinigung zum Brandschutz / Stellungnahme Werkfeuerwehr/ Gefahrenabwehrplan	
▪ Bescheinigung zum Brandschutz	4 Blatt
▪ Stellungnahme Werkfeuerwehr zu Verzicht auf Schaumwandhydranten	3 Blatt
▪ Gefahrenabwehrplan	20 Blatt
 <u>Sonstige Unterlagen:</u>	
Schreiben vom 09.06.2015 der Firma IDR Entsorgungsgesellschaft mbH	4 Blatt
Schreiben vom 17.07.2015 der Firma IDR Entsorgungsgesellschaft mbH	3 Blatt



Anhang II: Zugelassene Abfälle

a) Folgende Abfälle sind für die Lagerung in den Vorlagebehältern zugelassen:

AVV	Bezeichnung	Vorlagebehälter
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	X
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	X
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	X
03 03 09	Kalkschlammabfälle	X
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	X
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	X
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 19	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.7	X



AVV	Bezeichnung	Vorlagebehälter
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen, s. hierzu NB Nr. 4.7	x
04 02 99	Abfälle a.n.g, s. hierzu NB Nr. 4.7.	x
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 06	* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	x
05 01 09	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.7	x
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	x
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	x
06 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 15	* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	x
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	x
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 02	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.7	x
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	x
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen, s. hierzu NB Nr. 4.4 bzw. 4.5	x
07 01 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände, s. hierzu NB Nr. 4.4 bzw. 4.5	x
07 01 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.7	x
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	x
07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände, s. hierzu NB Nr. 4.4 bzw. 4.5	x
07 02 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.7	x
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	x
07 02 14	* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.4 bzw. 4.5	x
07 02 99	Abfälle a.n.g.	x



AVV	Bezeichnung	Vorlagebehälter
07 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände, s. hierzu NB Nr. 4.4 bzw. 4.5	X
07 03 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.7	X
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	X
07 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände, s. hierzu NB Nr. 4.4 bzw. 4.5	X
07 04 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.7	X
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	X
07 05	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika	
07 05 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände, s. hierzu NB Nr. 4.4 bzw. 4.5	X
07 05 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.7	X
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	X
07 05 99	Abfälle a.n.g.	X
07 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X
07 06 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände, s. hierzu NB Nr. 4.4 bzw. 4.5	X
07 06 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.7	X
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	X
07 06 99	Abfälle a.n.g.	X
07 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	
07 07 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X
07 07 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände, hier s. hierzu NB Nr. 4.4 bzw. 4.5	X
07 07 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.7	X
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	X



AVV	Bezeichnung	Vorlagebehälter
07 07 99	Abfälle a.n.g.	X
08 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.4 bzw. 4.5	X
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X
08 01 13 *	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.4 bzw. 4.5	X
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X
08 01 15 *	wässrige Schlämme, die Farben und Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten,	X
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben und Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	X
08 01 17 *	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.4 bzw. 4.5	X
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X
08 01 19 *	wässrige Suspensionen, die Farben und Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.4 bzw. 4.5	X
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben und Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X
08 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	X
08 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	X
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X
08 03 12 *	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.4 bzw. 4.5	X
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X
08 03 14 *	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.4 bzw. 4.5	X
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X
08 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 11 *	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.4 bzw. 4.5	X



AVV		Bezeichnung	Vorlagebehälter
08 04 12		klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	X
08 04 13	*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.4 bzw. 4.5	X
08 04 14		wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	X
10 01		Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 20	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.7	X
10 01 21		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	X
10 01 22	*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	X
10 01 23		wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	X
10 01 99		Abfälle a.n.g.	X
10 03		Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 27	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X
10 03 28		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	X
10 04		Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 09	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X
10 04 10		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	X
10 05		Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 08	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X
10 05 09		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	X
10 06		Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 09	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X
10 06 10		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	X
10 07		Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 07	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X
10 07 08		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	X
10 08		Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 19	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X
10 08 20		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	X
10 11		Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 13	*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X



AVV	Bezeichnung	Vorlagebehälter
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	X
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 09	* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.7	X
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 07	* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X
12 01 09	* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X
12 01 12	* gebrauchte Wachse und Fette	X
12 01 14	* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.7	X
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	
12 03 01	* wässrige Waschflüssigkeiten	X
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 05	* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 02	* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	X
13 05 03	* Schlämme aus Einlaufschächten	X
13 08	Ölabfälle a. n. g.	
13 08 02	* andere Emulsionen	X
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	X
16 03 05	* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.4 bzw. 4.5	X
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	X
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
16 07 08	* ölhaltige Abfälle	X
16 07 09	* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.4 bzw. 4.5	X
16 07 99	Abfälle a.n.g	X
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
16 10 01	* Wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, hier z.B. flüssige Feuerlöschmittel	X



AVV	Bezeichnung	Vorlagebehälter
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	x
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	x
19 02 04	* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	x
19 02 05	* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.7	x
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	x
19 02 07	* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen, s. hierzu NB Nr. 4.4 und 4.5	x
19 02 11	* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.7 und NB Nr. 4.4. und 4.5	x
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	x
19 08 11	* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.7	x
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	x
19 08 13	* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.7	x
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	x
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	x
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	x
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 05	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten, s. hierzu NB Nr. 4.7	x
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	x
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	
19 12 11	* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	



AVV		Bezeichnung	Vorlagebehälter
19 13 03	*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x
19 13 04		Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	x
19 13 05	*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x
19 13 06		Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x
20 01		Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 25		Speiseöle und -fette	x
20 01 26	*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	x
20 01 27	*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: s. hierzu NB Nr. 4.4 und 4.5	x
20 01 28		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen; hier nur Dispersionsfarben	x
20 03		Andere Siedlungsabfälle	
20 03 06		Abfälle aus der Kanalreinigung	x

Folgende Abfälle werden, zusätzlich zu den bereits genehmigten Abfällen, für die Behandlung auf der Mischplatte zugelassen:

AVV		Bezeichnung
12 03		Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten
16 10		Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01	*	Wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, hier z.B. flüssige Feuerlöschmittel
16 10 02		wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

IDR Entsorgungsgesellschaft mbH
Oerschbachstraße 31
40599 Düsseldorf

Datum: 31.05.2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
52.03-0034862-0000-45
bei Antwort bitte angeben

Frau Hesse
Zimmer: 6030
Telefon:
0211 475-2415
Telefax:
0211 475-2988
clarissa.hesse@
brd.nrw.de

Änderungsgenehmigungsbescheid vom 03.05.2016 für die Einrichtung eines Stellplatzes für Vorlagebehälter und eines Systemcontainers für Hoch-Energie-Batterien
Antrag vom 13.03.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Ihnen übersandten Änderungsgenehmigungsbescheid vom 03.05.2016, Az. 52.03-0034862-0000-45, zu Ihrem o.g. Antrag, sind folgende redaktionelle Fehler unterlaufen und werden hiermit berichtigt:

- unter Teil III, Nebenbestimmung Nr. 3.5.1 Buchstabe c) wird statt auf NB 3.3 auf NB 3.4 ff. verwiesen
- unter Teil III, Nebenbestimmung Nr. 4.7 wird „halogenhaltige Verbindungen“ durch „halogenorganische Verbindungen“ ersetzt
- unter Teil V, Begründung zu Teil II Nummer 4.2 (ätzende Flüssigkeiten) wird AS 20 01 05 durch AS 20 01 15 (Laugen) ersetzt

Ich bitte dieses Schreiben dem Änderungsgenehmigungsbescheid bei zu heften.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Clarissa Hesse

Dienstgebäude:
Am Bonnhof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 18.10.2016

Seite 1 von 6

Gegen Zustellungsurkunde
IDR-Entsorgungsgesellschaft mbH
Oerschbachstraße 31
40599 Düsseldorf

Aktenzeichen:
52.03-0034862-0000-45
bei Antwort bitte angeben

Frau Hesse
Zimmer: 6030
Telefon:
0211 475-2415
Telefax:
0211 475-2988
clarissa.hesse@
brd.nrw.de

Ihre Änderungsgenehmigung vom 03.05.2016 für die Einrichtung eines Stellplatzes für Vorlagebehälter und eines Systemcontainers für Hoch-Energie-Batterien am Standort Oerschbachstraße 31 in 40599 Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht folgender

Dienstgebäude:
Am Bonnhof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Widerrufsbescheid

I.

Entscheidung

1. Die Nebenbestimmungen Nr. 3.5.1, 7.3, 7.4 und 7.12 meines Genehmigungsbescheides vom 03.05.2016 (Az.: 52.03-0034862-0000-45 V: 1120/2015) erhalten folgende Neufassung:



3.5.1

Zur Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung sind dem Bauaufsichtsamt Düsseldorf folgende Erklärungen/ Nachweise/ Unterlagen vorzulegen:

- a) Die ausgefüllte
 - Anlage 8 aus der „allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-74.5-126 (Fugenband)“
 - Anlage 10 aus der „allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-74.6-132 (Fugendichtstoff)“sowie die Übereinstimmungserklärung gemäß Kapitel 4.5 der bauaufsichtlichen Zulassung vom 11.06.2015, Zulassungsnummer Z-74.3-35 (Tragwanne),
- b) Der Nachweis, dass die seitlichen Fassadenelemente mindestens der Baustoffklasse B1 entsprechen,
- c) Der Prüfbericht gemäß NB 3.3,
- d) Die Bestätigung der Werkfeuerwehr Henkel, dass der GAB angepasst / aktualisiert wurde.

7.3

Der Auffangraum ist entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des DIBt vom

- 11.06.2015, Zulassungsnummer Z-74.3-35 (Tragwanne)
- 02.02.2015, Zulassungsnummer Z-74.6-132 (Fugendichtstoff)
- 08.09.2015, Zulassungsnummer Z-74.5-126 (Fugenband)

ausführen. Die Übereinstimmungsnachweise sind zu führen. Sie sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

7.4

Die Nebenbestimmungen der Bauartzulassungen Nr. Z-74.3-35, Z-74.6-132 und Z-74.5-126 für die Herstellung und den Betrieb



sind zu beachten. Insbesondere die Prüfung vor Inbetriebnahme sowie die wiederkehrenden Prüfungen sind vorzunehmen. Diese sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

7.12

Die Fläche zur Aufstellung der Vorlagebehälter ist entsprechend den Antragsunterlagen auszuführen. Die Übereinstimmungs-erklärung für die Tragwannen sowie die Bestätigung der ausführenden Firma über den sachgerechten Einbau der Tragwannen sind vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

Kosten

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

300,- €

(in Worten: dreihundert Euro)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf

Kontonummer: 1 683 515

BLZ: 300 500 00

Bank: Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC/Swift: WELADED



unter Angabe des Verwendungszwecks

7331200000455494

zu überweisen.

Begründung

a) Sachentscheidung

Mit Bescheid vom 03.05.2016 wurde Ihnen die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Stellplatzes für Vorlagebehälter im Bereich der Betriebseinheit BE 100 und eines Systemcontainers für Hoch-Energie-Batterien im Bereich der BE 200 erteilt.

Mit Schreiben vom 15.09.2016 teilten Sie mit, dass eine bauliche Modifikation des zu errichtenden Stellplatzes für die Vorlagebehälter beabsichtigt ist. Statt der geplanten Dichtungsbahn mit Ortbeton sollen nun Betonfertigteile in Kombination mit einem Fugenabdichtungssystem verbaut werden. Aufgrund der beabsichtigten Änderung der Bauausführung baten Sie um Anpassung der Nebenbestimmungen Nr. 3.5.1, 7.3, 7.4 und 7.12 der Genehmigung vom 03.05.2016.

Gemäß TRwS DWA-A 786 „Dichtflächen“ bestehen unterschiedliche Möglichkeiten zur Herstellung eines Abdichtungssystems. Die ursprünglich geplante Verwendung einer Kunststoffbeschichtung auf einer Ortbetonschicht soll hier gegen Tanktassen aus Beton mit rechnerischem Nachweis und einem Fugenabdichtungssystem ausgetauscht werden. Beide Abdichtungssysteme sind baurechtlich zugelassen und in der TRwS DWA-A 7896 als Dichtflächen für Neuanlagen vorgesehen. Insofern handelt es sich bei der nun geplanten Bauausführung um ein gleichwertiges Abdichtungssystem. Es wurde zudem noch die Stellungnahme eines Sachverständigen nach VAWS vorgelegt, der die Eignung der Fertigbetonteile nach TRwS DWA-A 786 bescheinigt.



Da die betreffenden Nebenbestimmungen im seinerzeitigen Genehmigungsverfahren zum Teil von der Stadt Düsseldorf eingebracht wurden, habe ich vor Erlass dieses Bescheides die Stadt Düsseldorf um Stellungnahme gebeten.

Laut Auskunft der Stadt Düsseldorf vom 05.10.2016 (Fachbereich 63/31 –Brandschutz, Umweltschutz) bestehen gegen die Änderung der Bauausführung und der damit verbundenen Neuanpassung der Nebenbestimmungen ebenfalls keine Bedenken.

b) Kostenentscheidung

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung der Antragstellerin auferlegt.

Für diese Entscheidung wird aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 9 bis 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262 / SGV. NRW. S. 2011) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 30.5 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Gebühr in Höhe von 300 € festgesetzt.

Tarifstelle 30.5 der Allg. VwGebO NW sieht für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist, eine Gebühr in Höhe von 0,- bis 500,- € vor.

Im Hinblick auf den durch dieses Verfahren verursachten Verwaltungsaufwand sowie die wirtschaftliche Bedeutung der Maßnahme ist die Gebühr in Höhe des o. g. Betrages angemessen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim



Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Auch bei einer Klage gegen die Gebührenfestsetzung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Clarissa Hesse